

12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 vom

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

1

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Bürgerausschuss“ wird in „Anregungs- und Beschwerdeausschuss“ geändert.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Kinder- und Jugendrat“

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Regelstundensatz für den Verdienstausfall und der einheitliche Höchstbetrag richten sich nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung. Bei der Berechnung der Verdienstausfallentschädigung wird die letzte angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde angerechnet.

4. § 14 Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 14 Abs. 4 wird zu § 14 Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Bezeichnung „Pauschalbetrag“ in „Vollpauschale“ geändert.

6. § 14 Abs. 5 wird zu § 14 Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Aufzählung „u. ä.“ in „Arbeitsgruppen“ geändert.

7. § 14 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Im Zusammenhang mit der Mandatsausübung wird gemäß § 45 Abs. 2 GO NRW folgender Auslagenersatz gewährt:

- a) Ratsmitglieder können entweder eine kostenpflichtige Dauerparkkarte für die Tiefgarage im Neuen Rathaus, einen monatlichen Zuschuss zu einem selbstbeschafften ÖPNV-Ticket oder kostenlose ÖPNV-4er-Tickets in Anspruch nehmen.

Bezirksvertretungsmitglieder können einen monatlichen Zuschuss zu einem selbstbeschafften ÖPNV-Ticket oder kostenlose ÖPNV-4er-Tickets in Anspruch nehmen. Die Bezirksvertretungsmitglieder, die keine dieser Möglichkeiten wählen, sind im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit berechtigt, die Tiefgarage im Neuen Rathaus zu nutzen und erhalten dann ein vergünstigtes Ausfahrticket.

Sollten Ratsmitglieder und Bezirksvertretungsmitglieder ein bezuschusstes ÖPNV-Ticket in Anspruch nehmen, besteht kein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung.

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, haben die Möglichkeit, kostenlos ÖPNV-4er-Tickets in Anspruch zu nehmen oder im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit die Tiefgarage im Neuen Rathaus zu nutzen und ein vergünstigtes Ausfahrticket zu erhalten.

- b) Ratsmitgliedern und Bezirksvertretungsmitgliedern wird für die Teilnahme an der papierarmen Gremienarbeit ein monatlicher Zuschuss gewährt.
- c) Über die Höhe des jeweils unter a) und b) festgelegten Auslagenersatzes wird durch Beschluss des Rates entschieden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt an dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist;
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister